

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Zander (CDU)**

vom 17. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. September 2024)

zum Thema:

**Anerkennungsprozess ausländischer Berufsabschlüsse in  
Gesundheitsfachberufen**

und **Antwort** vom 11. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20385

vom 17. September 2024

über Anerkennungsprozess ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich das Antragsaufkommen bzgl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen seit 2020 entwickelt? Bitte nach Berufen und Jahren gesondert angeben.

Zu 1.:

Das erfragte Antragsaufkommen kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

Berufe	2020	2021	2022	2023	2024 31.08.2024	Prognose 2024
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	435	353	752	1210	796	1194
Physiotherapeut/in	68	83	83	82	81	122
Hebamme/Entbindungspfleger/in	14	22	22	36	24	36
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/in	16	46	32	41	35	53

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in	19	19	21	62	30	45
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/in	14	19	31	25	25	38
Ergotherapeut/in	4	10	5	12	2	3
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	11	5	7	6	3	5
Logopäde/Logopädin	5	2	10	10	8	12
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/in	7	14	11	13	10	15
Diätassistent/in	3	4	3	6	2	3
Notfallsanitäter/in	4	2	8	10	8	12
Altenpfleger/in	3	3	8	6	2	3
Masseur/in und medizinische(r) Bademeister/in	3	3	1	2	2	3
Medizinisch-technische(r) Assistent/in für Funktionsdiagnostik	0	2	2	2	0	0
Heilerziehungspfleger/in	0	2	2	0	1	1
Gesundheitsaufseher/in	0	1	0	0	1	1
Podologe/in	0	1	2	0	1	1
Kardiotechniker/in	0	1	2	0	0	0
Lebensmittelkontrolleur/in	0	1	0	0	0	0
Pflegefachkraft	0	20	22	28	358	537
Anästhesietechnische/r Assistent/in	0	0	16	41	41	62
Operationstechnische/r Assistent/in	0	0	9	23	28	42
Hygienekontrolleur/in	0	0	1	4	1	1
Familienpfleger/in	0	0	1	0	0	0
Veterinärmedizinische/r Assistent/in	0	0	1	0	1	1
Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in	0	0	0	1	0	0
Rettungsassistent/in	0	0	0	1	0	0
Pflegefachassistent/in	0	0	0	0	6	9
Summe	606	613	1052	1621	1466	2199

Quelle: LAGeSo

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen in Gesundheitsfachberufen im LAGeSo zuständig? Wie verteilen sich diese auf die unterschiedlichen Berufe?

Zu 2.:

Für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen in Gesundheitsfachberufen stehen aktuell acht Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Zusätzlich wurde frühzeitig durch das LAGeSo eine eigenfinanzierte Beschäftigungsposition eingerichtet. Die Stellen/Aufgabengebiete sind nicht nach Berufen aufgeteilt.

3. Wie lange dauert durchschnittlich der Anerkennungsprozess von ausländischen Berufsabschlüssen in Gesundheitsfachberufen?

Zu 3.:

Die Ermittlung der durchschnittlichen Dauer der Anerkennungsverfahren ist nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig. Diese hängt von der individuellen Ausgangslage und damit von vielen, unterschiedlichen Faktoren und Fragestellungen ab, wie z.B.

- Sprachniveau der antragstellenden Person bei Einleitung des Anerkennungsverfahrens und davon abhängig die Dauer, die ab Antragstellung benötigt wird, das erforderliche Sprachniveau zu erlangen;
- Dauer, bis wann die zur Prüfung und Entscheidung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden (können);
- Dauer, bis die antragstellende Person einreisen und an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmen kann, wenn sie den Antrag aus dem Ausland stellt;
- verzichtet die antragstellende Person auf eine Gleichwertigkeitsprüfung oder ist eine solche durchzuführen?
- Legt die antragstellende Person gegen einen Feststellungsbescheid, in dem wesentliche Unterschiede ihrer Ausbildung festgestellt wurden, Widerspruch ein oder erhebt ggf. Klage?
- Dauer, bis sich die antragstellende Person - nach Erhalt eines Feststellungsbescheides - zu einer Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang anmeldet;
- Dauer der Ausgleichsmaßnahme bis zum erfolgreichen Abschluss (erfolgreiche Kenntnisprüfung im ersten oder zweiten Versuch bzw. erfolgreicher Abschluss eines sechsmonatigen Anpassungslehrganges);
- handelt es sich um einen sektoralen Berufsabschluss eines EU-Mitgliedsstaates (Hebamme, Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachkraft), für den die automatische Anerkennung gilt?

Entsprechend erfolgt bei einer antragstellenden Person mit bereits vorhandenen Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 und einer in einem EU-Mitgliedsstaat abgeschlossenen Pflegeausbildung die Erlaubniserteilung in ca. 4 Wochen nach Vorlage der notwendigen Unterlagen. Isolierte Feststellungsbescheide bei Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung werden ebenfalls zeitnah erlassen, jedoch kann es sehr lange dauern, bis die Antragstellenden erfolgreich an einer Ausgleichsmaßnahme teilgenommen haben. Dies kann auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dies trifft auch auf Personen zu, die ohne Unterlagen und ohne oder geringe Sprachkenntnisse einen Antrag stellen und bei denen nach Vorliegen aller Unterlagen zunächst eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen ist und die erst nach Erlass eines Feststellungsbescheides in eine Ausgleichsmaßnahme gehen.

Durch die Anerkennungsbehörde sind im Wesentlichen zwei Phasen des Anerkennungsprozesses beeinflussbar. Die erste ist die Übermittlung einer qualifizierten Eingangsbestätigung an die antragstellende Person, in der genau und nachvollziehbar mitgeteilt wird, welche Unterlagen in welcher Form noch einzureichen sind. Hierfür gilt eine gesetzliche Frist von einem Monat. Die zweite Phase ist die Bearbeitungszeit ab dem Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind. Die gesetzliche Frist beträgt hierfür vier Monate. Innerhalb dieser Frist soll eine verbindliche Erstentscheidung getroffen werden, das heißt entweder ein Feststellungsbescheid über die wesentlichen Unterschiede der ausländischen Ausbildung oder, wenn diese gleichwertig ist, die Erteilung der beantragten Erlaubnis.

Diese Fristen werden derzeit lediglich bei isolierten Feststellungsbescheiden bei Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung eingehalten. Bis zur Übermittlung einer qualifizierten Eingangsbestätigung werden zzt. zwei bis drei Monate benötigt - für die Bearbeitung ab Fristbeginn bis zur Erstentscheidung zwischen sechs und neun Monaten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Antragszahlen nach 2021 mehr als verdreifacht und gegenüber 2022 verdoppelt haben.

4. Gibt es aktuell Initiativen, um den Anerkennungsprozess von ausländischen Berufsabschlüssen in Gesundheitsfachberufen zu vereinfachen und/oder zu beschleunigen?

Zu 4.:

Eine weitere Beschleunigung der von der Anerkennungsbehörde steuer- bzw. beeinflussbaren Verfahrensabschnitte durch Reduzierung der Bearbeitungszeiten kann wesentlich nur durch eine angemessene personelle Ausstattung erreicht werden. Diese wirksamste Maßnahme zur Beschleunigung war aber durch die nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw. Personalmittel bisher nicht im erforderlichen Umfang umsetzbar. Die personelle Verstärkung mit dem DHH 2024/25 umfasste 4

Stellen bei einem notwendigen Personalmehrbedarf von mindestens 10 Stellen (in 2023 und 2024 erneut erheblich gestiegene Antragszahlen).

Ansonsten ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unter Beachtung des Gesundheits- und Patientenschutzes das Anerkennungsverfahren gerade für die Gesundheitsfachberufe soweit wie möglich vereinfacht und beschleunigt worden, u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Es werden nur noch Kopien der notwendigen Unterlagen verlangt (auf Originale bzw. beglaubigte Abschriften wird verzichtet).
- Antragstellende haben die Möglichkeit, auf die umfangreiche, aufwändige und z.T. kostspielige Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten direkt – ohne vorherige Gleichwertigkeitsprüfung - in einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) nachzuweisen.
- Im Rahmen größerer Projekte zur Akquise und Gewinnung von Fachkräften werden v.a. im Bereich der Pflegeberufe prioritär bei Verzicht auf Gleichwertigkeitsprüfungen in großem Umfang zeitnah isolierte Feststellungsbescheide gefertigt.
- Aus dem Ausland gestellte Anträge sowie Anträge im Rahmen eines Verfahrens nach § 81a AufenthG werden zügig mit isolierten Feststellungsbescheiden beschieden.
- Automatische Anerkennungen für Ausbildungen aus EU-Mitgliedstaaten (dies betrifft die Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Pflegefachkraftausbildung sowie Hebammen) werden innerhalb von vier bis sechs Wochen beschieden, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen.
- Mit Personaldienstleistenden, Arbeitgeber/innen, Gesundheitseinrichtungen und Rekrutierungsagenturen werden enge Abstimmungen getroffen über die einzureichenden Unterlagen und deren systematische Bearbeitung.

Ein Verzicht auf die Vorlage von Diplomen, Ausbildungsunterlagen oder auf ausreichende Sprachkenntnisse etc. zur weiteren Vereinfachung und/oder Beschleunigung der Verfahren ist mit den gesetzlich geregelten Vorgaben für die reglementierten Gesundheitsfachberufe auch im Interesse eines wirksamen Patienten-/Patientinnen- und Gesundheitsschutzes nicht vereinbar.

5. Wird eine Digitalisierung des Antragsprozesses zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen in Gesundheitsfachberufen angestrebt? Wenn ja, wie ist hier der Umsetzungsstand und/oder die Planung? Wenn nein, wird eine Digitalisierung des Prozesses als grundsätzlich hilfreich angesehen, um den Prozess zu vereinfachen und/oder beschleunigen?

Zu 5.:

Eine digitale Anmeldung ist bereits möglich über den Einheitlichen Ansprechpartner Berlin. Es fehlt jedoch an einer digitalen Schnittstelle zur Übermittlung der Daten in das Fachverfahren der Anerkennungsbehörde. Aufgrund dieses Medienbruchs ist diese auf die Anmeldung beschränkte Digitalisierung keine Erleichterung und wird auch kaum in Anspruch genommen. Eine Online-Anmeldung - direkt verknüpft mit dem Fachverfahren - soll angeboten werden, nachdem das Fachverfahren auf eine webbasierte Version umgestellt ist. Die Umstellung wird zum Ende des nächsten Jahres angestrebt. Die Einführung der elektronischen Akte zur umfassenden digitalen Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens ist derzeit noch nicht absehbar. Die an das Fachverfahren angebundene digitale Anmeldung erspart die Erfassung der Antragsdaten und ermöglicht sowohl die sichere digitale Kommunikation mit den antragstellenden Personen als auch die elektronische Übermittlung von standardisiert als Serienbriefe erstellten Schreiben. Dies wird als grundsätzlich hilfreich und den Prozess/die Verfahrensbearbeitung vereinfachend angesehen. Inwieweit die Einführung einer vollständig elektronischen Aktenführung den Prozess vereinfachen oder beschleunigen würde, kann die Anerkennungsbehörde noch nicht verbindlich beantworten bzw. einschätzen.

Berlin, den 11. Oktober 2024

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege